

II-4884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1983-01-31

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
 ZL. 01041/09-Pr. 5/83

2248 IAB

1983-02-01

zu 2327 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
 Hietl und Genossen, Nr. 2327/J,  
 vom 20. Dezember 1982, betref-  
 fend Treibstoffrückvergütung  
 an die Weinbauern.

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Anton Benya

Parlament  
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
 Abgeordneten zum Nationalrat Hietl und Genossen, Nr. 2327/J,  
 betreffend Treibstoffrückvergütung an die Weinbauern, beehe  
 ich mich wie folgt zu beantworten:

zu 1 und 2:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirt-  
 schaft BGBl. Nr. 145/82 legt für Zwecke der Mineralölsteuer-  
 vergütung folgende Durchschnittsverbrauchszzahlen an Diesel-  
 öl fest:

Ackerland für Betriebe bis 50 ha	160 l/ha RLN
Ackerland für Betriebe von 50 bis 100 ha	140 l/ha RLN
Ackerland für Betriebe über 100 ha	110 l/ha RLN
Intensivflächen	250 l/ha RLN

- 2 -

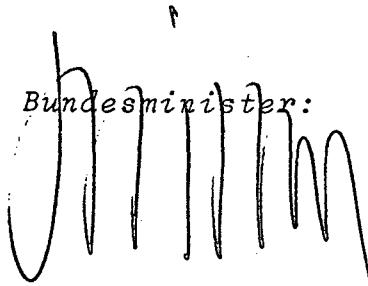
Diese Verbrauchswerte basieren auf umfangreichen Erhebungen, wobei auch die Buchführungsergebnisse berücksichtigt wurden.

Der in der Einleitung der Anfrage gebrachte Vergleich ist dagegen nicht stichhaltig, wird doch der verhältnismäßig niedrige spezifische Treibstoffverbrauch im Produktionsgebiet nordöstliches Flach- und Hügelland dem gesamten Energieaufwand von Weinbauwirtschaften gegenübergestellt. Im Energieaufwand sind aber neben dem Dieselöl für den Traktor auch Licht- und Kraftstrom, Brennstoffe, Fuhrlöhne, Maschinenmieten, Schmieröl und Benzin für den PKW enthalten.

Ich habe die Anfrage zum Anlaß genommen, die in der oben genannten Verordnung angeführten Verbrauchswerte anhand der Buchführungsergebnisse des Jahres 1981 überprüfen zu lassen. Dabei hat sich gezeigt, daß im bundesweiten Durchschnitt das Verhältnis Ackerbau zu Weinbau = 1 : 1,5 nach wie vor gültig ist..

Die von den Fragestellern aufgestellte Behauptung, daß das gegenwärtig bei der Mineralölsteuervergütung angewandte Verhältnis ungerecht sei, trifft nicht zu. Auf Grund der getroffenen Feststellungen besteht zu einer Änderung keine Veranlassung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several vertical strokes and loops, resembling the letters 'J' and 'H'.